Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und achtzigstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 19. October 1798.

Gesezgebung.

Senat, 11. Oktober.

Präsident: Usteri.

Pfyffer legt im Namen einer Commission die Motivirung der Zurüknahme des Beschlusses über die Eröffnung der Sitzungen durch Anrufung des höchsten Wesens, vor. Sie wird angenommen und ist folgende: aus sorgsamer Achtung für das constitutionelle Gesez, welches die religiöse Ueberzeugung eines Jeden unangetastet läßt; und aus Besorgniß der Mißbräuche religiöser Formen, die ausser dem Gebiet des Gesezgebers liegen, hat der Senat seinen Beschluß vom 5ten dieses zurükgenommen.

Nachfolgender Beschluß wird verlesen:

Der grosse Rath hat, in Erwägung daß die dringendste Nothwendigkeit erfodert, jenen Gemeinden zu Hülfe zu kommen, die durch ihre Lage, dem Durchmarsch und Aufenthalt französischer Truppen ausgesezt sind; — in Erwägung, daß es den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider ist, daß einzelne Gemeinden mit den Unkosten die der Durchmarsch und Aufenthalt der Truppen verursachen, ausser allem Verhältniß beladen seyen; — in Erwägung endlich, daß die Einheit der Republik, welche der erste Grundstein der helvetischen Konstitution ist, erfodert daß dergleichen Unkosten von der ganzen helvetischen Republik gleichmässig getragen werden — nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen: — das Direktorium einzuladen, denjenigen Gemeinden die von dem Durchmarsch oder Aufenthalt der Truppen ausserordentlich beschwert sind, aus der Staatskasse Unterstützung zu reichen.

Lüthi v. Sol. findet den Inhalt des Beschlusses zwar sehr billig; aber doch sollte man zuerst wissen, ob das Direktorium in seinem Auflagenprojekt diese Unterstützungen in Anschlag gebracht hat; er schlagt desnahen eine Commission vor. Fornerod will auch eine Kommission; die fränkischen Truppen sollen, vermöge des Allianztraktats nicht mehr auf Kosten der helvetischen Republik unterhalten werden; es gehen hierinn grosse Misbräuche vor. Crauer will den Beschluß sogleich annehmen; da das Finanzprojekt des Direktoriums nicht angenommen ist, so kann dasselbe in Anschlag bringen, was etwa noch nicht berechnet seyn sollte. Münger will auch annehmen. Lüthi v. Sol. findet einen neuen Grund für die Kommission, in der Bothschaft des Direktoriums, die den Beschluß veranlaßte, und worinn dasselbe vorschlug, diejenigen Gemeinden welche von Truppen frei wären, sollten die damit belasteten unterstützen; dann sey ferner die Unterhaltung der fränkischen Truppen auf die drei lezten Fünftheile der Contribution angewiesen, und man sollte erst wissen, ob die fränkische Republik diese rükständigen drei Fünftheile nachlasse. Crauer besteht auf der Annahme; wir sollen nicht zögern, da jeder Augenblik der die Leiden unserer Brüder vermehren könnte, kostbar ist.

Bay will annehmen, da der Schluß dem Direktorium, das die Verhältnisse und Bedürfnisse der Armee am besten kennt, die Hände keineswegs bindet, um alle zwekmässigen Maaßregeln zu ergreifen, die unsere Kommission gewiß nur sehr unvollkommen beurtheilen könnte. Mittelholzer stimmt für die Kommission; der Beschluß sey allzu ausgedehnt, da in demselben keine Zeit bestimmt noch bemerkt ist, ob er zurükwirkend seyn soll; wenigstens soll er den durch Krieg erlittenen Schaden nicht einschliessen, dieß würde sehr unbillig für diejenigen seyn, welche am Krieg unschuldig sind. Pfyffer bemerkt, da die Resolution bestimmt von den Gemeinden, welche durch Aufenthalt und Durchmarsch der Truppen besonders leiden, spreche — so könne das sich auf den Kriegszustand nicht beziehen; daß jene aber unterstüzt werden, fliesse schon aus dem Prinzip der Einheit der Republik her; er will annehmen. Lang spricht für die Kommission; er findet den Beschluß zu weit umfassend. Gemeinden die den Bürgereid nicht leisten wollten, die wirklich im Aufstand waren, haben durch Aufenthalt der Truppen unstreitig viel geliten; aber sie verdienen keine

Unterstützung, da eben durch sie auch noch viele andere in Unglük gestürzt wurden.

Es wird eine Kommission beschlossen, die der Präsident ernennen soll; er nennt Pfyffer, Lüthi v. Sol. und Bertholler

Nachstehender Beschluß wird zum erstenmal verlesen.

In Erwägung daß die Freiheit der einzelnen Bürger niemals anders als aus dringenden Gründen des allgemeinen Wohls beschränkt werden kann noch soll; — in Erwägung daß der gesezgebende Körper auch bereits durch eine grosse Reihe ertheilter Dispensationen deutlich erklärt hat, daß die Ehen zwischen Geschwisterkindern von Geblüt, bei der neuen Staatsverfassung weder unzuläßlich, noch auch durch die allgemeinen Grundsätze untersagt seyen —

hat der grosse Rath beschlossen:

das bürgerliche Gesez verbietet in Helvetien die Ehen unter Geschwisterkindern oder in weitern Graden, nicht.

Der Beschluß über die Bürgerrechte wird verlesen. Er ist folgender:

In Erwägung daß es bei der Umänderung eines Föderativsystems in das System der Einheit, bei der Umschaffung meist aristocratischer Republiken in eine democratische und repräsentative Verfassung, wichtig ist, daß die gesezgebenden Räthe vorzüglich bedacht seyen die Hauptgrundsätze, worauf die alte Verfassung beruhte, aus dem Wege zu räumen;

In Erwägung daß die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen waren, welche sich jedem Begrif der Einheit entgegensezten, und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrükten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Locale fesselten, seine Anhänglichkeit für das Vaterland beschränkten, sein Interesse vereinzelten, seinen Wirkungskreis verengten, und oft sogar seinem Erwerbfleiß grosse Schwierigkeiten in den Weg legten;

In Erwägung ferner, daß die Grundsätze der Konstitution, der Freiheit und Gleichheit, durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger ungesäumt in den Genuß der unschäzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen;

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besizt, welches durch die Gesetze geschüzt werden soll:

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengüter hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souverainität anmaßten, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehörten, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

3. Denjenigen Gesellschaften in jeder Gemeinde, welchen bisdahin unter dem Namen der Bürgerschaft, die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

4. Die ehemaligen Gemeinds- oder Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen; alle übrigen an den Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

5 Jeder welcher nach dem 19. und 20. Artikel der Konstitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort ohne sogenanntes Einzug- oder Eintrittsgeld, seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen; er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte wie die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts; diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen leztern in den 3 ersten Art. ausschließlich vorbehalten sind.

6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Munizipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern des Gemeinde- und Armengutes statt findet.

8. Hingegen soll jeder Bürger in der Gemeinde die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältniß wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Fall aufgelegt worden, wenn der Abtrag des zu diesem Endzweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der leztere benutzen kann, zum Beispiel für den Unterhalt von Strassen und Brückenpflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. dergleichen.

9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet irgend einen Einwohner, der kein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, unter welchem Vorwand es auch seyn mochte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

10. Für jede Gemeinde, soll die Summe des Einkaufsgeldes für das Antheilrecht am Gemeindgut und Armenanstalten zum Voraus bestimmt und festgesezt werden.

11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhaltniß stehen, an welche der einkaufende Burger durch diesen Einkauf Anspruch bekömmt.

12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Ar-

mengut besizt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fodert und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, dabei auch in dem Gemeindbezirk ein liegendes oder unbewegliches Eigenthum besizt oder sich haushäblich niederlaßt.

13. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Antheilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken oder um einen geringern als den bestimmten Ankaufspreis zu ertheilen.

14. Jede Gemeinde soll eine Tabelle aufnehmen sowohl über den Werth der Gemeindgüter als über den wirklichen jahrlichen Ertrag derselben, wie er wahrend der lezten 10 Jahre unter die Bürger ausgetheilt worden. In den Gemeinden, welche ihre Armen selbst erhalten, soll ein gleiches Verzeichniß über die Armengüter aufgenommen werden.

15. Die Gemeinden werden den allgemeinen Einkaufspreis selbst bestimmen, gegen welchen sie das Miteigenthum an ihren Gemeindgütern gestatten müssen.

16. Jede Gemeinde ist gehalten, ohne Aufschub die gemeldte Tabelle sowohl als die durch sie gemachte Schatzung des Einkaufspreises der Verwaltungskammer ihres Kantons einzusenden, welche, nachdem sie die nöthigen Nachforschungen genommen, diesen Preis für jede Gemeinde dieses Kantons vermindern wird, wenn sie findet, daß solche zu hoch angeschlagen ist.

17. Endlich soll auf gleiche Weise jede Verwaltungskammer alle diese Tabellen nebst den Einkaufspreisen und deren Abänderungen, von jeder Gemeinde dem Vollziehungsdirektorium zur endlichen Bestatigung oder Zurükweisung überliefern.

Genhard verlangt Druck dieses Beschlusses. Lang hält es für überflüssig, indem man ihn nur sogleich verwerfen solle. — Der Präsident unterbricht und bemerkt ihm: daß nach dem Reglement jede Discussion über den Beschluß, erst nachdem derselbe sechs Tage auf dem Bureau gelegen hat, kann eröffnet werden. Mittelholzer halt den Druck für überflüssig. Genhard nimmt seinen Antrag zurück. Schwaller glaubt, der Senat könne, des Reglements unerachtet, für sich, den Beschluß urgent erklären und alsdann sogleich behandeln; er will, daß dies geschehe. Crauer verlangt, daß das Reglement beobachtet werde. Man geht zur Tagesordnung über.

Auf Lüthis v. Sol. Antrag, sollen die Saalinspektoren Sorge tragen, daß nach bereits mit der Munizipalität getroffner Abrede, die Portraite der Luzernerschen Schultheissen, so wie die Inschrift: Recta Judicate in dem Saale selbst, die für einen Gerichtshof passender ist, weggebracht werden.

Man schreitet zu neuer Besetzung des Bureau.

Bay wird zum Prasidenten, Kubli zum deutschen Secretär und Beroldingen zum Saalinspektor erwählt.

Gutachten der Commission des grossen Rathes über die seit dem 1ten Merz 1798. aus Helvetien ausgewanderten Bürger; vorgelegt von Hemmeler.

Die Commission, welche Sie über den Inhalt der beiden von dem Vollziehungsdirektorium erhaltenen Bottschaften vom 23. Mai und 1. Juni 1789. ernennt haben, um Ihnen einen, den Umständen und der Sache angemeßnen Gesezvorschlag zu entwerfen, hat, um diesem wichtigen Auftrag zu entsprechen, nach reifer Ueberlegung gefunden, sie müsse diesen Gegenstand nicht nur in Rükficht der ehmaligen aristokratischen Kantone, sondern im Allgemeinen und in Rükficht auf ganz Helvetien behandeln.

Die Commission hat dieses um so nothwendiger erachtet, weil die Bothschaft vom 14ten Juni, Sie, Bürger Gesezgeber, einladet, Maßregeln gegen das Uebel zu ergreifen, welches Ausgewanderte verschiedener Kantone durch Einziehung ihrer Kapitalien in Helvetien verursachen.

Die Commission hat die Ehre Ihnen hierüber folgendes Projekt zu einem Gesez vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß sich verschiedene helvetische Bürger seit dem 1ten Merz 1798 aus ihrem Vaterland, theils aus contrerevolutionairen Absichten und theils aus andern ihrem Vaterland nachtheiligen und schadlichen Beweggründen entfernt haben.

In Erwägung, daß die Sicherheit und das Wohl des Staats es gegenwärtig erfodere, daß kein Bürger das Vaterland verlasse, ohne durch gehörige Passe dazu berechtigt zu seyn.

In Erwagung, daß verschiedene ausgewanderte Bürger zum größten Nachtheil der Republik ihre Kapitalien eintreiben und dieselben ins Ausland ziehen.

In Erwägung endlich, daß alle Bürger des Staats, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes sich den Gesetzen unterziehen sollen.

Beschließt der grosse Rath:

1. Alle Bürger der helvetischen einen und untheilbaren Republik, die seit dem 1ten Merz 1798 dieselbe verlassen haben, sind gehalten in einer Zeitfrist von 2 Monaten, von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, sich in ihr Vaterland zurükzubegeben, und zwar an den Ort ihres vorher gewohnten Aufenthalts.

2. Alle in obigem Falle sich befindenden zurükgekommenen Bürger sollen gehalten seyn, sich in Verlauf der ersten zweimal 24 Stunden ihrer Anwesenheit, beim Oberstatthalter des Kantons oder dem Distriktstatthalter des Distrikts, wo sie wohnhaft sind, anzumelden.

3. Sie sind ferners gehalten, diesem Oberstatthalter oder Distriktsstatthalter die Gründe ihrer Abwesen-

heit schriftlich einzugeben, und dabei genau den Monat und Tag an welchem sie sich entfernt haben, zu bestimmen, auch sind sie gehalten, dabei den Ort oder die Orte zu bezeichnen, an welchen sie sich in der Zwischenzeit aufgehalten, und womit sie sich unterdessen beschäftiget haben.

4. Diese Oberstatthalter und Distriktsstatthalter werden ungesaumt solche schriftliche Aussagen dem Vollziehungsdirektorium zusenden, welches je nach den Umstanden sich entweder mit diesen Aussagen begnügen, oder zur Sicherheit der Republik die gehörigen und gesezlichen Maaßregeln ergreifen wird.

5. Alle Bürger der helvetischen Republik, die sich seit dem 1ten Merz ausserhalb den Gränzen derselben aufgehalten haben, und die sich nicht dem Inhalt des 1. und 2. Artikels dieses Gesetzes genau unterziehen sollten, werden als Emigranten angesehen und behandelt werden.

6. Es sind von dem 1. 2. 3. und 5. Artikel diejenigen ausgenommen, welche sich mit Genehmigung und Vorwissen einer der Autoritäten der einen und untheilbaren Republik entfernt hatten.

7. Es sind von dem 1, 2, 3. und 5. Artikel ferner alle diejenigen ausgenommen, welche sich vor dem Ausbruch des Kriegs entfernt haben.

8. Diejenigen Bürger Helvetiens, die nach dem 5. Artikel als Emigranten angesehen werden müssen, sind

1. Auf ewig aus Helvetien verbannt.
2. Soll ihr Vermögen zu Gunsten des Nationalschatzes in Beschlag genommen werden.
3. Sollte aber ein solcher Emigrant, Weib und Kinder im Vaterland zurüklassen, so soll desselben Vermögen diesem Weib und Kindern anheim fallen, und unter Vogts Hände gebracht werden.

9. Es soll von dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an, ein Sequester auf alles Vermögen von abwesenden Bürgern, die nicht in den 6. und 7. Artikel dieses Gesetzes begriffen sind, gelegt werden.

10. Es soll aber diesen, im 9ten Artikel begriffenen abwesenden Bürgern gestattet seyn, in der ihnen einberaumten Zeitfrist der zwei Monate die Nuznießung ihres Vermögens zu beziehen.

11. Alle Welt- und Klostergeistlichen sind als Bürger des Staats diesem Gesez in seinem ganzen Inhalt, wie jeder andere Bürger unterworfen.

Gesezvorschlag der Commission des grossen Raths, über die Feodalrechte.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13ten Artikel der Constitution, die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unsrer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwägung, daß diese nämlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlagen des 11ten Artikels der Constitution gestüzten Finanzsystem Plaz haben können.

In Erwagung, daß das Unternehmen dergleichen Feodalgefälle für die den Besitzern derselben schuldige Entschädniß nach dem Werthe zu schatzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse der Landbauern, die so lange schon das beträchtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Auflegung einer ungeheuern Schuld auf die unerträglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten blos mit eiteln Hoffnungen eingewieget würden; beides Falle, die sich mit dem Intereße so wenig als mit der Redlichkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath beschlossen:

Art. 1. Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschaft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden.

2. Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschaft.

3. Unter dem grossen Zehnten versteht das Gesetz: den Zehnten von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Pasch, Linsen, und endlich den Heu- und Weinzehnten. Alle übrigen sind unter der Benennung von kleinen Zehnten begriffen.

4. Alle Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehnten wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrages bezahlten, sind gehalten, dem Staat zwei und ein halbes vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufssumme zu entrichten.

5. Die Zehntpflichtigen Grundstücke, welche den Zehnten wirklich bezahlten, aber in einem geringern Anschlag, als den im vorigen Artikel bestimmten, (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil und so weiter;) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhaltniß stehet, welche im vorherigen 4ten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

6. Diejenigen, deren Zehnten in Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskaufung entrichten.

7. Diejenigen, deren Zehnten in ein bestimmtes Maas jährlich abzurichtender Früchte, oder sogenannte Sakzehnten, verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittleren Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben.

Dieser mittlere Werth soll nach der im 13. Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

8. Die Bezahlung dieser Loskaufssumme soll im Laufe zweier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes, entweder in baarem Geld oder durch einen notarialischen Schuldschein geschehen.

(Die Fortsetzung im 189. Stük.)